VG München, Beschluss v. 01.10.2026 – M 27 E 26.6213

Titel:

Familiäre Bindungen, Visumserfordernis und Anwendbarkeit der UkraineAufenthÜV bei Drittstaatsangehörigen als Abschiebungshindernisse

Normenketten:

AufenthG § 5 Abs. 1, Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 60a Abs. 2
UkraineAufenthÜV § 2, § 3
VwGO § 80 Abs. 5
GG Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4

Leitsätze:

1. Familiäre Bindungen im Bundesgebiet sind grundsätzlich geeignet, um ein im Rahmen von § 59 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigendes Abschiebungshindernis zu begründen. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)
2. Allerdings ist zu beachten, dass weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK dem Grunde nach einen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet gewähren. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)
3. Das Vorliegen einer tatsächlich gelebten familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verhindert daher grundsätzlich nicht, dass ein Ausländer beispielsweise für die Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder zur Durchführung eines Visumsverfahrens in sein Herkunftsland abgeschoben werden kann. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)
4. Eine Verfahrensduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG kann nur erteilt werden, wenn sie nötig ist, um die gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während des gerichtlichen Verfahrens aufrecht zu erhalten. Sie kann aber nicht dazu dienen, die bisher nicht erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst herbeizuführen. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Vietnamesische Staatsangehörige, Rechtmäßigkeit der Androhung der Abschiebung trotz familiärer Bindungen im Bundesgebiet (bejaht), Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, fallen gem. § 2 Abs. 1 lit. c), § 3 UkraineAufenthÜV nur in den personellen Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV, wenn sie zuvor nachgewiesen haben, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können, Abschiebungsandrohung, Verfahrensduldung, Familiäre Bindungen, Interessenabwägung, Visumsverfahren, Subsidiärer Schutz, Zumutbarkeit der Rückkehr, familiäre Bindungen, subsidiärer Schutz

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 1.250 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, begehrt im Wesentlichen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Androhung der Abschiebung nach Vietnam. Des Weiteren begehrt sie hilfsweise, dass die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet wird, die Abschiebung der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen und der Antragstellerin eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen.

2
Die Antragstellerin wurde im Jahr 2000 in Vietnam geboren. Am 23. Mai 2018 erhielt sie einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel. Sie reiste zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt im März 2025 erstmals

ins Bundesgebiet ein. Am 20. März 2025 heiratete sie im vietnamesischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main einen vietnamesischen Staatsangehörigen (Herr T.), der über eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU verfügt und in Deutschland lebt. Am 24. März 2025 meldete die Antragstellerin ihren Wohnsitz erstmals in München an. Am 24. April 2025 meldete sie sich wieder ab, reiste nach eigenen Angaben in die Ukraine aus und meldete am 22. September 2025 erneut ihren Wohnsitz in München an. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

3
Mit Schreiben vom 2. März 2026 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigen Ablehnung ihres Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie zur beabsichtigten Androhung der Abschiebung angehört.

4
Mit Bescheid vom 24. Juli 2026 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Ziffer 1) und die Antragstellerin wurde zur Ausreise aufgefordert (Ziffer 2). Des Weiteren wurde ihr für den Fall einer erheblichen Überschreitung der Ausreisefrist aus Ziffer 2 die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots angedroht (Ziffer 3). Außerdem wurde ihr die Abschiebung nach Vietnam angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragstellerin kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe. Ein Anspruch nach § 24 Abs. 1 AufenthG scheitere bereits daran, dass die Antragstellerin – unabhängig davon, ob sie am 24. Februar 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Ukraine hatte – nicht zu den von § 24 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 (Ratsbeschluss vom 4. März 2022) geschützten Personenkreis gehöre. Da die Antragstellerin die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitze, sei sie in der Lage gewesen, sicher und dauerhaft nach Vietnam zurückzukehren, anstatt in Deutschland subsidiären Schutz in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG scheitere daran, dass die Antragstellerin ohne das hierfür erforderliche Visum ins Bundesgebiet eigereist sei und mithin die allgemeine Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfülle. Zugunsten der Antragstellerin lägen keine Gründe vor, die ein Absehen vom Visumserfordernis im konkreten Einzelfall rechtfertigen würden. Da der Antragstellerin kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe und zu ihren Gunsten keine Duldungsgründe bestünden, sei auch die Androhung der Abschiebung rechtmäßig.

5
Am 26. Juli 2026 ließ die Antragstellerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen, dass der Bescheid aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet wird, der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (M 27 K 26.5721).

6
Zudem ließ sie am 11. August 2026 im Eilverfahren sinngemäß beantragen,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage vom 26. Juli 2026 gegen Ziffern 2 und 4 des Bescheides vom 24. Juli 2026 anzuordnen und

2. hilfsweise für den Fall, dass der Antrag unter 1) keinen Erfolg hat, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Abschiebung bis zur Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Klage vom 26. Juli 2026 auszusetzen und der Antragstellerin eine Bescheinigung im Sinne von § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen.

7
Zu Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Androhung der Abschiebung rechtswidrig und rechtsverletzend sei, weil zugunsten der Antragstellerin ein Abschiebungshindernis bestehe. Zunächst bestehe ein Abschiebungshindernis, weil der Antragstellerin eine Verfahrensduldung zu erteilen sei. Die Antragstellerin erfülle die Voraussetzungen für eine Verfahrensduldung, weil sie einen zweifelsfreien Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 AufenthG habe. Im Hinblick auf § 24 Abs. 1 AufenthG falle sie – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – unter den geschützten Personenkreis aus Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022. Die Antragsgegnerin habe insoweit nicht hinreichend geprüft, ob die Antragstellerin wirklich in der Lage sei, sicher und dauerhaft nach Vietnam zurückzukehren. Im Hinblick auf § 30 Abs. 1 AufenthG habe sie gem. §§ 2 Abs. 1 Hs. 1 lit. c), 3 UkraineAufenthÜV auch ohne Visum ins Bundesgebiet einreisen und dort eine entsprechende

Aufenthaltserlaubnis beantragen dürfen. Des Weiteren sei die Abschiebung auch deshalb auszusetzen, weil die Antragstellerin andernfalls von ihrem Ehemann räumlich getrennt werden würde und dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Antragstellerin darstellen würde.

8
Am 14. August 2026 legte die Antragsgegnerin die Behördenakte vor und beantragte,

den Antrag abzulehnen.

9
Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Behördenakte zu diesem Verfahren und zum Verfahren M 27 K 26.5721 Bezug genommen.

II.

10
Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag haben keinen Erfolg.

11
1. Der Hauptantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 26. Juli 2026 gegen die Androhung der Abschiebung ist zwar zulässig, aber unbegründet.

12
Im Rahmen der Begründetheit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Suspensivinteresse vorzunehmen. Dabei nimmt das Gericht eine eigene, originäre Interessenabwägung vor, für die in erster Linie die Erfolgsaussichten in der Hauptsache maßgeblich sind. Im Falle einer voraussichtlich aussichtslosen Klage besteht dabei kein überwiegendes Interesse an einer Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Wird dagegen der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein, so wird regelmäßig nur die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, etwa nach den durch § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO getroffenen Grundsatzregeln, nach der Gewichtung und Beeinträchtigungsintensität der betroffenen Rechtsgüter sowie der Reversibilität im Falle von Fehlentscheidungen.

13
Hiernach ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anzuordnen, weil die Anfechtungsklage vom 26. Juli 2026 gegen die Androhung der Abschiebung nach summarischer Prüfung unbegründet ist. Der Bescheid vom 24. Juli 2026 wird sich nach vorläufiger Auffassung des Gerichts insoweit nicht als rechtswidrig und rechtsverletzend erweisen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

14
Die Androhung der Abschiebung ist nach überschlägiger Prüfung gem. § 59 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig, weil die Antragstellerin jedenfalls infolge der Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist und der Abschiebung keine in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Insbesondere vermag die Tatsache, dass der Ehemann der Antragstellerin über ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland verfügt und die Antragstellerin mithin familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat – nach vorläufiger Auffassung des Gerichts – kein Abschiebungshindernis zu begründen.

15
a. Grundsätzlich sind familiäre Bindungen im Bundesgebiet geeignet, um ein im Rahmen von § 59 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigendes Abschiebungshindernis zu begründen. Die Antragsgegnerin ist insoweit dazu verpflichtet, die in Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK enthaltene Wertentscheidung, nach der der Staat Ehe und Familie zu schützen und zu fördern hat, bei der Entscheidung über eine Aussetzung der Abschiebung hinreichend zu berücksichtigen und im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zur Geltung zu bringen (BayVGH, B.v. 6.3.2023 – 19 CE 22.2647 – juris Rn. 7). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK dem Grunde nach einen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet gewähren. Das Vorliegen einer tatsächlich gelebten familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verhindert daher grundsätzlich nicht, dass ein Ausländer bspw. für die Dauer eines

Gerichtsverfahrens gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder zur Durchführung eines Visumsverfahrens in sein Herkunftsland abgeschoben werden kann.

16
Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Antragsgegnerin nach vorläufiger Rechtsauffassung im Rahmen des Bescheides vom 24. Juli 2026 in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass die familiären Bindungen der Antragstellerin kein Abschiebungshindernis im Sinne von §§ 59 Abs. 1 Satz 1, 60a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG rechtfertigen und es der Antragstellerin jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache oder der Erteilung eines Visums zumutbar ist, nach Vietnam zurückzukehren.

17
Die eheliche Lebensgemeinschaft besteht erst seit dem 20. März 2025 und wurde auf einer aufenthaltsrechtlich unsicheren Grundlage geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung verfügte die Antragstellerin über kein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland. Sie durfte daher nicht darauf vertrauen, dass sie allein durch ihre Einreise nach Deutschland und die Eheschließung Tatsachen schafft und hierdurch ein entsprechendes Daueraufenthaltsrecht erhält. Des Weiteren kann die Antragstellerin die noch junge eheliche Lebensgemeinschaft auch infolge eine Rückkehr nach Vietnam durch den Einsatz von modernen Fernkommunikationsmitteln weiterführen. Auch Besuche des Ehemanns in Vietnam sind möglich, da der Ehemann der Antragstellerin über ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland verfügt und selbst die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzt. Im Übrigen handelt es sich auch nicht um eine dauerhafte Trennung der Ehepartner, da die Antragstellerin – im Falle eines Erfolges ihrer Klage (M 27 K 26.5721) – nur bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache in ihren Herkunftsstaat zurückkehren muss. Im Übrigen steht es der Antragstellerin – auch im Falle eines Unterliegens in der Hauptsache – jederzeit frei, bei der deutschen Botschaft in Hanoi ein Visum zu beantragen. Derzeit dauert die Erteilung eines Langezeitvisums – bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen – in der deutschen Botschaft in Hanoi nur durchschnittlich acht bis zwölf Wochen (https://vietnam.diplo.de/vn-de/service/bearbeitungsdauer-1254788).

18
b. Sonstige Abschiebungshindernisse, die nicht in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. Art. 5 RL 2008/115/EG normiert sind, stehen der Androhung der Abschiebung nicht entgegen (vgl. Zimmerer in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG, 25. Ed. 2026, § 59 Rn. 3; BVerwG, U.v. 22.5.2025 – 1 C 4.24 – juris Rn. 24). Folglich lässt auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Verfahrensduldung die Androhung der Abschiebung unberührt, weil es sich bei der Verfahrensduldung um einen Unterfall von § 60a Abs. 2 AufenthG handelt, der nicht in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. Art. 5 RL 2008/115/EG normiert ist. Im Übrigen führt das Vorliegen von Duldungsgründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG, die sich nicht mit den Abschiebungshindernissen aus § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. Art. 5 RL 2008/115/EG überschneiden, ebenfalls nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung, weil das Vorliegen von Duldungsgründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG gem. §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 60a Abs. 2, Abs. 3 AufenthG die Ausreisepflicht des betroffenen Ausländer unberührt lässt (vgl. Dollinger in Bergmann/Dienelt, AufenthG, 15. Aufl. 2025, § 59 Rn. 10, 11).

19
2. Über den Hilfsantrag ist zu entscheiden, weil das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 21a Satz 1 BayVwZVG als unbegründet abgelehnt hat (s.o.). Der zulässige Hilfsantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Abschiebung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen und der Antragstellerin eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen, hat jedoch ebenfalls keinen Erfolg, weil er unbegründet ist.

20
Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauerhaften Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO sind dazu ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

21

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil ihr nach überschlägiger Prüfung kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bzw. auf Aussetzung der Abschiebung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zusteht.

22
a. Zunächst hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung glaubhaft gemacht. Eine Verfahrensduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG kann nur erteilt werden, wenn sie nötig ist, um die gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während des gerichtlichen Verfahrens aufrecht zu erhalten. Sie kann aber nicht dazu dienen, die bisher nicht erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst herbeizuführen (Vgl. BayVGH. B.v. 12.9.2022 – 10 CE 22.1925 – juris Rn. 6 m.w.N.). Im Übrigen ist eine Verfahrensduldung nur dann zu erteilen, wenn zweifelsfrei ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wenn ein Erlass einer einstweiligen Anordnung auf fehlerfreie Ermessensausübung geboten ist oder wenn keine tragfähigen Ermessensgesichtspunkte ersichtlich sind, die eine Ablehnung des Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels rechtfertigen könnten (Vgl. BayVGH, B.v. 16.6.2026 – 10 CE 26.960 – juris Rn. 9).

23
Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verfahrensduldung hinsichtlich der Antragstellerin nicht vor, weil ihr nach vorläufiger Auffassung des Gerichts weder ein gebundener noch ein zweifelsfreier Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht.

24
(1) Nach summarischer Prüfung steht der Antragstellerin kein gebundener oder zweifelsfreier Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG zu, weil sie die allgemeine Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt. Die Antragstellerin ist ohne das erforderliche Visum nach Deutschland eingereist und hat die erforderlichen Angaben für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG nicht schon im Visumsverfahren gemacht. Des Weiteren ist zugunsten der Antragstellerin nach überschlägiger Prüfung auch keine Ausnahme von der Durchführung eines Visumsverfahrens ersichtlich.

25
(a) . Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts kann sich die Antragstellerin nicht auf die Ausnahmevorschrift aus § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c) UkraineAufenthÜV berufen.

26
Gem. § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c) UkraineAufenthÜV können Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 aufgrund eines gültigen und unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels in der Ukraine aufgehalten haben, ohne den erforderlichen deutschen Daueraufenthaltstitel ins Bundesgebiet einreisen, sich dort für einen Zeitraum von 90 Tagen ab der Einreise aufhalten und einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen. Dies bedeutet jedoch nach vorläufiger Auffassung des Gerichts nicht, dass die von §§ 2 Abs. 1 lit. c), 3 UkraineAufenthÜV umfassten Personen uneingeschränkt dazu berechtigt sind – unter Umgehung des Visumsverfahrens nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG – jeden beliebigen Aufenthaltstitel – z.B. nach § 30 Abs. 1 AufenthG – im Bundesgebiet einzuholen.

27
Im Rahmen der Verordnungsbegründung zur UkraineAufenthÜV wird klargestellt, dass Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, nur deshalb gem. §§ 2 Abs. 1 lit. c), 3 UkraineAufenthÜV in den personellen Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen wurden, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, erlaubter Weise über einen deutschen Flughafen in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel einzuholen, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können (Vgl. BR-Drs. 302/22 Seite 4; BR-Drs. 592/25 Seite 4). Die Verordnungsbegründung zur UkraineAufenthÜV korrespondiert folglich mit Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschluss vom 4. März 2022, wonach Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht unter Art. 2 Abs. 1 des Ratsbeschluss vom 4. März 2022 fallen, auch nur dann subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Der Wortlaut der vorgenannten Verordnungsbegründung sowie der inhaltliche Zusammenhang zu Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 machen deutlich, dass der Verordnungsgeber mit §§ 2 Abs. 1 lit. c), 3 UkraineAufenthÜV nicht erreichen wollte, dass sämtliche Ausländer, die sich am 24. Februar 2024 dauerhaft in der Ukraine

aufgehalten haben, nach Deutschland einreisen können, um dort abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine beliebige Aufenthaltserlaubnis – z.B. nach § 30 Abs. 1 AufenthG – einholen können. Im Hinblick auf die Verordnungsbegründung und den systematischen Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 sind § 2 Abs. 1 lit. c) und § 3 UkraineAufenthÜV einschränkend dahingehend auszulegen, dass die betroffenen Ausländer dazu verpflichtet sind – ebenso wie im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 – darzulegen, weshalb sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können, bevor sie sich auf die Privilegierungen aus §§ 2 und 3 UkraineAufenthÜV berufen können.

28
Gemessen an diesen Grundsätzen kann sich die Antragstellerin nicht auf § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c) UkraineAufenthÜV berufen, weil sie nach überschlägiger Prüfung nicht nachgewiesen hat, dass sie nicht sicher und dauerhafte nach Vietnam zurückkehren kann.

29
Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts ist die Antragsgegnerin im Rahmen des Bescheides vom 24. Juli 2026 – im Hinblick auf § 24 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 – in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Antragstellerin auch in der Lage ist, sicher und dauerhaft nach Vietnam zurückzukehren. Das Gericht verweist insoweit gem. § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen der Antragsgegnerin aus dem Bescheid vom 24. Juli 2026 und schließt sich diesen an. Lediglich ergänzend wird das Folgende ausgeführt:

30
Die Antragstellerin ist den vorgenannten umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin nicht in substantiierter Weise entgegengetreten. Mit der pauschalen Behauptung, die Antragsgegnerin habe im Rahmen von Art . 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 bzw. §§ 2 Abs. 1 lit. c), 3 UkraineAufenthÜV keine hinreichend individualisierte Prüfung vorgenommen, dringt sie nicht durch. Die Antragsgegnerin hat die persönliche Situation der Antragstellerin – soweit sie ihr bekannt und ermittelbar war – im Bescheid hinreichend berücksichtigt. Auch im Rahmen der Antragsbegründung hat die Antragstellerin keine besonderen Gründe vorgetragen, die eine sichere und dauerhafte Rückkehr nach Vietnam ausschließen würden. Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts ist es der Antragstellerin als erwachsener Frau zumutbar, sich in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, entweder eine neues Leben aufzubauen oder ein Visumsverfahren durchzuführen, um zu ihrem Ehemann nach Deutschland zurückzukehren (s.o.).

31
(b) . Des Weiteren ist auch eine Ausnahme vom Visumsverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 AufenthG nicht ersichtlich, weil es der Antragstellerin nach summarischer Prüfung zumutbar ist, für die Durchführung eines Visumsverfahrens nach Vietnam zurückzukehren.

32
Bei der Bewertung, ob der Antragstellerin die Nachholung des Visumsverfahren unzumutbar ist, hat die Antragsgegnerin alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei kann eine Unzumutbarkeit grundsätzlich auch durch die familiären Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet begründet werden. Gleichwohl gewähren aber weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK dem Grunde nach einen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet. Das Vorliegen einer tatsächlich gelebten familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verhindert daher nicht, dass ein Ausländer zur Durchführung eines Visumsverfahrens in sein Heimatland zurückkehren muss (vgl. BayVGH, B.v. 6.3.2023 – 19 CE 22.2647 – juris Rn. 8 m.w.N.). Außerdem ist stets zu beachten, dass es sich bei Durchführung des Visumsverfahrens im Herkunftsland nicht nur um eine bloße Formalität, sondern um ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Zuwanderung nach Deutschland handelt. Eine Umgehung des Visumsverfahrens darf nicht folgenlos bleiben, da ansonsten ein Anreiz geschaffen wird, dass Ausländer zunächst illegal ins Bundesgebiet einreisen, um dort Bleibegründe zu schaffen und das Visumsverfahren aus dem Bundesgebiet durchzuführen (vgl. BayVGH. B.v. 6.3.2023 – 19 CE 22.2647 – juris Rn. 11).

33
Gemessen an diesen Grundsätzen ist es der Antragstellerin nach vorläufiger Auffassung des Gerichts zumutbar – trotz der familiären Bindung zu ihrem Ehemann – für das Visumsverfahren nach Vietnam zurückzukehren. Die eheliche Lebensgemeinschaft besteht erst seit dem 20. März 2025 und wurde auf

einer aufenthaltsrechtlich unsicheren Grundlage geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung verfügte die Antragstellerin über kein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland. Die Antragstellerin musste folglich schon zum Zeitpunkt der Eheschließung damit rechnen, dass sie noch ein Visumsverfahren in Vietnam nachzuholen hat. Des Weiteren sind weder die Antragstellerin noch ihr Ehemann auf die Lebenshilfe des jeweils anderen angewiesen. Ihre eheliche Lebensgemeinschaft können sie durch den Einsatz von modernen Fernkommunikationsmitteln während der Zeit des Visumsverfahrens fortsetzen. Zudem ist zu beachten, dass die Trennung der Eheleute nur vorübergehend ist. Derzeit dauert die Erteilung eines Langezeitvisums in der deutschen Botschaft in Hanoi nur durchschnittlich acht bis zwölf Wochen (https://vietnam.diplo.de/vn-de/service/bearbeitungsdauer-1254788). Aufgrund der vorgenannten Umstände des Einzelfalls, ist es der Antragstellerin – nach vorläufiger Auffassung des Gerichts – im Hinblick auf das schwerwiegende öffentliche Interesse an der Einhaltung des Visumsverfahrens zumutbar, das Visumsverfahren nachzuholen.

34
(c) . Des Weiteren kommt nach summarischer Prüfung auch keine Ausnahme von der Durchführung eines Visumsverfahrens nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Betracht. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Antragstellerin die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG erfülle und mithin einen gebundenen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hätte, so hat die Antragsgegnerin das ihr im Rahmen von § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen in nicht zu beanstandender Weise dahingehend ausgeübt, dass zugunsten der Antragstellerin nicht auf die Durchführung eines Visumsverfahrens zu verzichten ist.

35
Gem. § 114 Satz 1 VwGO ist das Gericht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Feststellung von Ermessensfehlern der Behörde beschränkt. Zu überprüfen ist lediglich, ob sich die Behörde in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens gehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Vgl. BVerwG, U.v. 28.9.2017 – 5 C 13.16 – juris Rn. 11).

36
Hiernach liegen nach überschlägiger Prüfung keine Ermessenfehler im vorgenannten Sinne vor. Die Antragsgegnerin ist in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung eines Visumsverfahrens die privaten, familiären Interessen der Antragstellerin überwiegt. Es wird insoweit gem. § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen aus dem Bescheid vom 24. Juli 2026 Bezug genommen.

37
(d) . Zuletzt ist die Antragstellerin nach überschlägiger Prüfung auch nicht nach § 39 AufenthV von der Durchführung eines Visumsverfahrens befreit. Die Voraussetzungen aus § 39 Nr. 3 AufenthV liegen nicht vor, weil die Antragstellerin nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, das in Anhang II der Verordnung 2018/1806/EG aufgeführt ist. Die Voraussetzungen aus § 39 Nr. 6 AufenthV liegen ebenfalls nicht vor, weil die Antragstellerin nur Inhaberin eines ukrainischen Aufenthaltstitels ist und sie mithin keinen Aufenthaltstitel besitzt, der von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde.

38
(2) Des Weiteren steht der Antragstellerin nach vorläufiger Auffassung des Gerichts auch kein gebundener oder zweifelsfreier Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Verbindung mit Art. 5 RL 2001/55/EG in Verbindung mit Art. 2 des Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 zu, weil sie die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Nach Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschluss vom 4. März 2022 haben die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen nur dann vorübergehenden Schutz zu gewähren, wenn sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Nach überschlägiger Prüfung ist die Antragsgegnerin in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Antragstellerin dauerhaft und sicher nach Vietnam zurückkehren kann (s.o.)

39
b. Im Übrigen hat die Antragstellerin keine weiteren Duldungsgründe im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG glaubhaft gemacht. Insbesondere genügen die familiären Bindungen der Antragstellerin nicht, um eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung zu begründen (s.o.).

40
c. Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG zu erteilen, ist er ebenfalls unbegründet, weil die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung (s.o.), mithin auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldungsbescheinigung glaubhaft gemacht hat.

41
3. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung resultiert aus §§ 45 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 52 GKG in Verbindung mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.